Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1837.

## Verordnung.

Die Einwechslung von Großherzoglichen Sechs- und Dreikreuzerstücken gegen grobe Münze betreffend.

Durch den Artikel V. der im Regierungsblatt vom 13. d. M., Seite 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, haben sich die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Stadt Frankfurt verbindlich gemacht, ihre eigene Scheidemünze in Sechs- und Dreikreuzerstücken, jedoch nur in Beträgen von hundert und mehr Gulden gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln.

Zum Vollzug dieser Bestimmung werden sämmtliche Obereinnehmereien und die Münzkasse angewiesen, Großherzogl. Badische Sechs- und Dreikreuzerstücke, die in Beträgen von mindestens hundert Gulden zur Umwechslung angeboten werden, anzunehmen und dafür kursfähige grobe Münze zu verabfolgen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

# Normativ

für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den von dem Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. Nr. 1898 nachstehendes Zugskostenregulativ für die niederen Diener der Zivilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, gnädigst zu genehmigen geruht:

## Art. I.

Die bei der Zivilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienerrecht, aber mit fixem Gehalte und nicht blos gegen Tagsgebühr angestellten Personen erhalten im Falle ihrer Versetzung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen:

1) wenn die Versetzung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt worden ist,
2) wenn sie zum Vollzuge eines Diensttausches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erwirkt haben.

## Art. II.

1) Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges
   a) bei Dienstverwesern und unmittelbar vom Staate besoldeten Praktikanten und Assistenten der Bezirksämter und anderer Bezirksstellen, wenn sie ledig sind, in einem Gulden 30 kr., und wenn sie verheirathet sind, in drei Gulden;
   b) bei Beiförstern der Forstdomänen-Administration, bei Mechanikern, Werk-, Waag- und Plätzmeistern, Werk- und Hüttenschreibern der Salinen- und Hüttenverwaltung, endlich bei allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahrsgehalt über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in in einem Gulden, und wenn sie verheirathet sind, in zwei Gulden;
   c) bei Steueraufsehern, Amts- und Canzleidienern, herrschaftlichen Mitterern, Küfern und Waldhütern vom Fache, bei den unteren Angestellten der Postverwaltung, als Conducteuren, Briefträgern, Packern und Bureaudienern, endlich bei den unteren Angestellten der Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser, sowie bei

allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt nicht über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in Dreißig Kreuzern, und wenn sie verheirathet sind, in einem Gulden.

2) Neben dieser Vergütung erhalten, ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke, Bedienstete der Classe lit. a., wenn sie ledig sind, fünfzehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, dreißig Gulden; Bedienstete der Klasse lit. b., wenn sie ledig sind, zehen Gulden, und wenn sie verheirathet sind, zwanzig Gulden; endlich verheirathete Bedienstete der Classe lit. c. zehen Gulden.

3) Verwittwete Bedienstete mit Kindern werden als Verheirathete behandelt.

4) Die Stundenzahl der Wegstrecken wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chausseen bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt Nr. 21. vom 24. October 1828 publicirt worden ist; sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entfernung.

5) Nebst der Zugskostenentschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versetzte Bedienstete am Orte des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß; jedoch nur so weit, als derselbe durch seinen Miethcontract die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachzuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermiethung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Contractzeit umgehen konnte.

## Art. III.

Hat der Bedienstete bei der ausgesprochenen Versetzung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen, mit dem Dienste verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen. Wenn ersterer die letztere erreicht oder übersteigt, so findet keine Vergütung statt.

## Art IV.

Die erste Anstellung bei irgend einem Verwaltungszweige berechtigt in der Regel zu keiner Zugskostenvergütung. Ausnahmsweise kann jedoch die betreffende obere Verwaltungsbehörde neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung mit fixem Gehalt oder Tantiemen, nicht aber gegen blose Tagsgebühr angestellt waren, dieselbe Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versetzung zugestanden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. V.

Die Zugskostenberechnungen werden von der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde geprüft und auf die geeignete Bezirkskasse angewiesen.

Jene Behörde ist zugleich ermächtigt, auf Verlangen bis zum muthmaßlichen Betrag der Zugskosten Vorschüsse zu bewilligen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

# Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramt Donaueschingen betreffend.

Das mit dem Untersteueramt Donaueschingen verbundene Niederlagsrecht ist zurückgenommen worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Ministerium der Finanzen

von Boeckh.

Vdt. von Böckh.

---

Die Aufhebung des Nebenzollamtes II. zu Degernau betreffend.

Das Nebenzollamt zweiter Klasse zu Degernau, Bezirksamtes Waldshut, ist aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

von Boeckh.

Vdt. von Böckh.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse vorlegen können, wird anmit eine, den 8. Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Die Theilnehmer haben sich den Tag zuvor dahier einzufinden.

Das Gleiche gilt für die Rechtscandidaten, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Februar 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 79) der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt v. Böckh.

## Stiftungen.

Der grundherrlich von Bodmann'sche Secretär Georg Friedrich Koch zu Bodmann hat dem Armenfond daselbst ein Legat von fünfzig Gulden hinterlassen; und

Lorenz Willmann von Urach, im Bezirksamt Neustadt, hat Fünfzig Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinse jährlich an die Armen zu Urach verabreicht werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrath Henzler zu Freiburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruhet.

# Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen ersten Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Grafen von Broussel, unter Belassung seiner Funktionen als Intendant der Hofdomänen, zum Vice-Oberstkammerherrn zu ernennen;

den Kirchenrath Zandt, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, seiner sämmtlichen Dienst-Funktionen gnädigst zu entheben und in den Ruhestand zu versetzen; sofort hiernach

den Hofrath und Professor Kärcher als ältesten Lehrer des Lyceums zu Carlsruhe zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen;

den Oberforstrath Jägerschmid bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen ersprießlichen Dienstleistungen;

dem an dem Lyceum zu Rastatt als Zeichnungslehrer angestellten Maler August Bootz den Charakter eines Professors zu verleihen;

dem zum Erzieher Ihrer Hoheiten der Prinzen Wilhelm und Carl bestimmten Candidaten der Theologie, Carl Adolph Wilhelm Holtzmann, den Charakter eines Professors, mit dem Rang der bei den Großherzoglichen Lyceen angestellten Professoren zu ertheilen;

und dem Badinhaber und Gutsbesitzer Eduard Schuster zu Ueberlingen den Titel und Rang eines Großherzoglichen Commercienrathes zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet:

die evangelische Pfarrei Oeschelbronn dem Pfarrer Johann Ludwig Camerer zu Berghausen,

die evangelische Pfarrri Theningen dem Pfarrer Friedrich Müller zu Schallbach,

die evangelische Pfarrei Edingen dem Pfarrer Heinrich Pfaffius von Plankstadt, und

die evangelische Pfarrei Kirchheim dem Pfarrer Wilhelm Bender daselbst definitiv zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Anton Seemann von Geisingen, dermaligen Pfarrverwesers zu Mahlspüren, auf die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, und

die gräflich Wolff Metternich'sche Präsentation des Priesters Johann Baptist Gleichmann von Bruchsal, bisherigen Pfarrverwesers zu Flehingen, Amts Bretten, auf die katholische Pfarrei daselbst, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Stadtpfarrei Endingen, Amts Kenzingen, erledigt durch den am 19. October l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ehren, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. nebst weitern 300 fl. aus dem St. Martins-Kirchenfond daselbst für den zu haltenden Vicar. Die Kompetenten um diese Konkurspfarrei, auf welcher noch der Rest des fünfjährigen, vom 24. Juni 1833 an laufenden Kriegsschuld-Provisoriums von 229 fl. 17 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Berghausen, Dekanats Durlach, mit einer Competenz im Anschlag von 621 fl. 57 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 26 fl. 30 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Die evangelisch protestantische Pfarrei Schallbach im Dekanat Lörrach mit einem Competenzanschlag von 734 fl. 36 kr. Die Bewerber haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

---

Gestorben ist:

Am 15. Oktober d. J. der pensionirte Kreiskanzlist Vallière in Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1837.

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Folge eines Rechtsmittels an das Oberhofgericht gelangenden Strafsachen sind in der Regel von den bestehenden Senaten zu erledigen, und zwar von jedem hinsichtlich des nämlichen Bezirks, der ihm für bürgerliche Streitsachen zugewiesen ist.

§. 2.

Ausnahmsweise gehören an den vollen Rath des Oberhofgerichts, nebst den Preßvergehen, alle diejenigen Fälle, in welchen:

a) das Hofgericht auf Todesstrafe, auf Entsetzung eines unter dem Edikt vom 30. Jänner 1819 stehenden Staatsdieners, oder auf Zuchthaus über zehn Jahre, als gesetzlich bestimmte oder willkührlich ermessene Strafe, erkannt hat; oder

b) von Seiten des Staatsanwalts, der gegen ein hofgerichtliches Urtheil recurrirt, auf Erkennung einer dieser Strafen angetragen wird; oder endlich

c) bei Würdigung des von dem Staatsanwalt ohne solchen Antrag ergriffenen Recurses der Referent und mit ihm der Instruktiv-Votant, oder, nach eingetretener Berathung, die Mehrheit des betreffenden Senats, sich dafür erklärt, daß eine der gedachten Strafen zu erkennen sey.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

Der Oberhofrichter und dessen Stellvertreter haben in Strafsachen, sie mögen im vollen Rathe oder in den Senaten zu erledigen seyn, stetshin, also nicht blos für den Fall der Stimmengleichheit unter den übrigen Stimmführern, mitzustimmen.

§. 4.

Zur Erledigung derjenigen Strafsachen, welche an die oberhofgerichtlichen Senate gehören, genügt es, wenn fünf Stimmführer, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind.

Jedoch muß die Erledigung bis zur Anwesenheit von sieben Stimmführern ausgesetzt bleiben, wenn von fünf oder sechs Anwesenden zwei oder mehrere das hofgerichtliche Urtheil abgeändert wissen wollen.

§. 5.

Der volle Rath des Oberhofgerichts, sofern er die im §. 2 erwähnten Strafsachen zu erledigen hat, wird, mit Einschluß des Vorsitzenden, von eilf Stimmführern gebildet. Insoweit diese Zahl aus Oberhofgerichtsräthen besteht, wechseln die Mitglieder des vollen Raths von einer Sitzung zur andern in einer Reihenfolge, welche die Ordnung ihres Dienstrangs bestimmt.

§. 6.

Wird die Erledigung der Strafsachen durch ihre Anhäufung bei einem der oberhofgerichtlichen Senate verzögert, so haben der Oberhofrichter und die beiden Kanzler festzusetzen, daß und wie lange neu einkommende Strafsachen dem andern Senate ausschließend zugetheilt werden sollen.

§. 7.

Den Hofrichtern und ihren Stellvertretern ist in Strafsachen, gleich dem Oberhofrichter und seinen Stellvertretern (§. 3), unbedingtes Stimmrecht verliehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15ten dieses Monats in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

**Leopold.**

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

---

# Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 28. September 1825 (Reg.Bl. Nr. XXII.), wornach die Anmeldungen der Rechtscandidaten zur Frühjahrsprüfung im Monate November und zur Herbstprüfung im Monate Mai erfolgen sollten, wird, um denselben längere Zeit zur Fertigung ihrer schriftlichen Vorarbeiten gewähren zu können, bestimmt, daß künftighin die Anmeldungen beziehungsweise in den Monaten Oktober und April einzureichen seyen. Hierbei wird bemerkt, daß die Zulassung zur Prüfung mittelst des Aufgebens der Vorarbeiten erst dann statt finden könne, wenn ein Candidat das siebente Semester des juristischen Studiencurses bereits zur Zeit der Anmeldung vollendet hat, soferne er nicht durch Bescheinigung erheblicher Gründe Dispensation erwirkt.

Carlsruhe den 2. Dezember 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

---

Die Aufhebung des Nebenzollamtes I. zu Ebringen betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Ebringen, im Hauptzollamtsbezirke Randegg, wird in Folge höchster Entschließung vom 30. v. M. mit Ablauf dieses Monats aufgehoben. An dessen Stelle tritt vom 1. Januar künftigen Jahrs an ein Nebenzollamt zweiter Klasse.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 1. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

Die Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Baden betreffend.

In der Stadt Baden soll eine zweite Apotheke errichtet werden. Diejenigen licencirten Pharmazeuten, welche sich um die Erlaubniß hierzu bewerben wollen, haben sich binnen drei Wochen an die Sanitäts-Commission zu wenden, und sich, neben sonstigen Zeugnissen über Befähigung und bisherige Beschäftigung, insbesondere auch darüber genügend auszuweisen, daß sie ein rentables Vermögen von wenigstens 20,000 fl. besitzen.

Ausser der Verpflichtung, die fragliche Apotheke in vorzüglich guter und den vielfachen besonderen Anforderungen des Badeortes entsprechender Weise einzurichten, hat Derjenige, dem das Privilegium für diese Offizin verliehen wird, sich überhaupt allen denjenigen Bedingungen zu unterziehen, die ihm im Interesse der Sanitätspolizei und des Bedürfnisses des Publikums von Seite der Sanitäts-Commission werden auferlegt werden.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.

**Winter.**

Vdt. v. Adelsheim.

---

Stiftungen.

Die im vorigen Jahr zu Dornach, im Kanton Solothurn, gestorbene Maria Anna Würtemberger von St. Blasien hat zu dem Armenfond der Gemeinde Bonndorf 600 fl. und weitere 1000 fl. gestiftet.

Johann Georg Farck von Müllheim hat ein Kapital von 500 fl. zu Gründung eines Hospitals für die Stadt Müllheim geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Hofrichter Stösser in Konstanz und

dem Hofrichter von Jagemann in Mannheim

das Commandeurkreuz; sodann

dem Kanzler des Oberhofgerichts, Autenrieth,

dem Hofgerichts-Direktor von Beust in Rastatt,

dem Regierungsrath Vierordt in Mannheim,

dem Forstmeister Frhr. von Blittersdorff in Emmendingen,

dem Stadt-Direktor von Vogel in Freiburg und

dem Oberamtmann Rettig in Emmendingen

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 25. November d. J. gnädigst geruht, dem Secondlieutenant von der Suite der Cavalerie, von Falkenstein, den Charakter als Rittmeister zu ertheilen.

Gestorben ist:

am 30. October d. J. der pensionirte Oberst von Saint-Julien in Mannheim.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Obervogt von Fischer zu Carlsruhe, dem Stadtdirektor Riegel in Mannheim und dem Obervogt Schaaff in Rastatt den Charakter als Geheimeräthe in der dritten Rangklasse, sodann

dem Universitäts-Amtmann Christ in Heidelberg den Charakter als Regierungsrath zu verleihen;

den Hauptzollamtscontroleur Bott bei dem Hauptsteueramt Heidelberg zum Hauptzollamtsverwalter daselbst zu ernennen;

die erste der beiden an dem Lyceum zu Rastatt neu errichteten Lehrstellen dem bisher an dem Gymnasium zu Freiburg angestellten Professor Dr. Beck, die zweite dieser Stellen aber dem Lehramtskandidaten Aloys Hoffmann aus Schlierstadt zu übertragen;

dem Premierlieutenant von der Suite der Cavalerie, Heinrich von Bodmann, die Stelle eines Premierlieutenants und Bezirks-Commandanten bei der dritten Gendarmerie-Division zu verleihen;

dem Stiftschaffner Gaddum zu Mosbach und dem Kirchenschaffner Wagner zu Rheinbischofsheim den Charakter als geistliche Verwalter zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, dem Kaplaneiverweser Anton Heitzmann in Mößkirch zu übertragen;

den Amtschirurgen Fink zu Meersburg wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen.

Dem das Schriftverfassungsrecht in Carlsruhe ausübenden Rechtspraktikanten Heunisch ist kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Dezember d. J. der Titel eines Advokaten beigelegt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Dezember l. J. ist den Rechtspraktikanten Dominik Herterich von Hilzingen und Hugo Wolff von Walldürn das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Der Erstere hat die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen; der Letztere wird in Rastatt wohnen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November d. J. hat der Rechtspraktikant Koch zu Achern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1837.

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der von Unseren getreuen Ständen Uns überreichten ehrerbietigsten Adresse vom 18. und 27. Juli d. J. die Rechtsverhältnisse des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim, sowie der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels zu den Gemeinden betreffend, verordnen Wir wie folgt:

Die den genannten Standes- und Grundherrn in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, vor dem Erscheinen der Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger, zugestandenen Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherrn demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem anderen Resultat geführt hat.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

**Leopold.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

# Leopold von Gottes Gnaden,
## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen hierdurch provisorisch, wie folgt:

Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Orts, den er bei der Einfuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisdefraudation schuldig, und ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, und im dritten sowie in jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser Letztern anzuhalten.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

**Leopold.**

von Goeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

---

# Leopold von Gottes Gnaden,
## Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 3. des Einführungs-Edicts vom 3. August d. J. zum Zollgesetze und zur Zollordnung;

nach fernerer Ansicht des §. 47 des Zollstrafgesetzes vom 3. August d. J. haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitpunkt, mit welchem die durch das Regierungsblatt vom 25. August d. J. verkündete neue Zollgesetzgebung, bestehend in dem Zollgesetze, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze vom 3. August d. J., in Wirksamkeit zu treten hat, wird auf den 1. Januar künftigen Jahrs festgesetzt.

§. 2.

Das Finanz-Ministerium hat sämmtliche Zollbehörden und Bedienstete hiernach anweisen zu lassen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 14. Dezember 1837.

# Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

---

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

1) Wo in der Zollordnung auf besondere Vorschriften und Regulative verwiesen ist, hat es bei den in dieser Beziehung bereits bestehenden Vorschriften und Regulativen sein Bewenden, insoweit sie mit den Bestimmungen der Zollordnung nicht im Widerspruche sind. Ueber die in letzterer Hinsicht etwa erforderlichen Modificationen der betreffenden Regulative bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

2) Bei der nach §. 12. des Zollgesetzes eintretenden Erhebung der im Tarife (Abtheilung V. Satz 2.) vorgeschriebenen Blei- und Zettelgelder kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Von der Erhebung der Blei- und Zettelgelder sind auszunehmen:

a) Waaren, die durch Träger transportirt werden;

b) Aus- und Wiedereingangs-Güter;

c) Güter, die bei der Versendung in den nördlichen Theil des Vereins aus dem Grunde, weil sie dort ausgleichungssteuerpflichtig sind, unter Begleitschein und Verschluß abgefertigt werden;

d) der Transit auf den Straßen zwischen Schusterinsel und Rheinfelden, sowie zwischen Schusterinsel und Rheinfelden einerseits und zwischen Waldshut, Kadelburg, Erzingen und Riedern anderseits;

e) der Transit von Leopoldshafen und Heidelberg nach einem vereinsländischen Hafen am Bodensee, sowie von einem Badischen Hafen am Bodensee nach den ersten beiden Orten und Mannheim;

f) alle und jede Abfertigungen zu Mannheim und Wertheim.

B. Die Erhebung der Bleigebühr hat in jedem Falle stattzufinden, wo die Verschlußanlegung in Folge von Verschlußverletzungen eintritt.

3) Die Großherzogliche Zolldirektion hat sämmtliche Zollbehörden und Bedienstete zur genauen Nachachtung der vorstehenden höchsten Verordnung und gegenwärtiger Vorschriften anzuweisen.

Carlsruhe den 16. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

---

## Bekanntmachungen.

Die Aufhebug des Nebenzollamtes II. zu Diersheim betreffend.

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Diersheim im Bezirksamte Rheinbischofsheim ist aufgehoben worden, was hiermit bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 14. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

---

Die Umlage auf die unter der Verwaltung der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXIV.) und bezüglich auf die von unterzeichnetem Ministerium unterm 31. Dezember 1834 (Regierungsblatt vom Jahr 1835. Nro. IV.) erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Beiträge, welche die unter unmittelbarer Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen zu dem Aufwand dieser Behörden zu leisten haben, mittelst höchster Staatsministerial-Entschließung vom 7. Dezember l. J. Nro. 2038. für jedes der Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ wie bisher auf fünf Prozent des Matricularanschlags gnädigst bestimmt haben.

Carlsruhe den 16. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.

**Winter.**

Vdt. Held.

---

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Eble zu Niederwinden, Amts Waldkirch, in höchster Anerkennung seines langjährigen eifrigen und ersprießlichen Wirkens für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Geheimen-Referendär Picot,

dem Geheimen-Referendär von Gulat,

dem Oberbaurath Hübsch,

dem Hofrath Kärcher und

dem Ministerialrath Zell,

sämmtlich zu Carlsruhe,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchst Ihrem Kammerherrn Franz Karl von Kronfels, Intendanten des Hoftheaters in Mannheim, den Titel und Rang eines Geheimenrathes zweiter Klasse zu ertheilen;

das erledigte Forstamt St. Blasien dem Bezirksförster Eichrodt in Bretten und

das erledigte Forstamt Stockach dem Bezirksförster von Stengel in Villingen zu übertragen;

den Amtmann Ries zu Walldürn wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, sowie auch

den Amtsrevisor Traub zu Mosbach in den Pensionsstand zu versetzen;

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des Amtmanns Demeter Messmer zu Stockach zum Amtsvorstand des Bezirksamts Mößkirch die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

den Rechtspraktikanten Carl Alfons Lugo aus Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Stockach zu ernennen; ferner

den Amtsassessor Ignaz Keller in Pforzheim zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises,

den Advokaten Anton Maier in Mannheim und

den Hofgerichtssekretär Wilibald Reiner in Konstanz zu Assessoren bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

den Amtsassessor Ferdinand Buisson in Lahr zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Ministerial-Sekretär bei der katholischen Kirchen-Sektion Franz Peter Schmidt und

den Amtsassessor Wilhelm von Bodmann in Rastadt zu Assessoren bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Amtsrevisor Wolff in Philippsburg das erledigte Amtsrevisorat Kenzingen zu übertragen;

den Amtsrevisor Sonntag zu Gernsbach in gleicher Eigenschaft nach Philippsburg,

den Amtsrevisor Ganter zu Bretten aber nach Gernsbach zu versetzen, und

dem Theilungskommissär Valentin Baumann zu Kenzingen das hiernach erledigte Amtsrevisorat Bretten zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, dem Stadtpfarrer Martin Hormuth zu Freudenberg,

die katholische Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Link in Rheinheim,

die katholische Pfarrei Mördingen, Amts Breisach, dem Pfarrer Hölzlin in Menzenschwand,

die katholische Pfarrei Seelbach, Amts Gernsbach, dem Priester Simon Blust von Kapplerthal, bisherigen Pfarrverweser zu Kenzingen, und

die dritte Stadtkaplanei zu Waldkirch dem Pfarrer Eberle in Hofsgrund zu verleihen.

Die gräflich Leiningen-Billigheimische Präsentation des Priesters Heinrich Hoffmann von Sinsheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Billigheim, auf die katholische Pfarrei Billigheim, Amts Mosbach, und

die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Priesters Benedikt Früh von Hagnau auf die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Ignaz Heim von Renchen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Bezirksforsteien Bretten und Villingen. Wer sich um die eine oder andere dieser Stellen bewerben will, hat sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Das Amtschirurgat Meersburg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

3) Die katholische Stadtpfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. Auf dieser Pfründe ruht aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen (welcher jedoch seinen jährlichen Gehalt von 100 fl. nicht vom Pfarrer, sondern aus andern Fonds zu beziehen hat), sowie auch den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 117 fl. in den noch übrigen fünf Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Menzenschwand, Amts St. Blasien, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl.

6) Die katholische Pfarrei Hofsgrund, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 5) und 6) genannten Pfarreien, welche beide dem Konkursgesetze unterliegen, bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1837.

## Verordnung.

Die Umwechslung abgewürdigter Scheidemünzen betreffend.

Durch den §. 2 der höchsten Verordnung vom 16. v. M. (Regierungsblatt Seite 403) sind die Großherzoglichen Staatskassen ermächtigt, die in Folge dieser Verordnung abgewürdigten Scheidemünzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen.

Es ist demnach das Publikum bereits in den Stand gesetzt, sich solcher Münzen zu entledigen.

Um jedoch diesen Zweck noch mehr zu befördern, wird verfügt:

1) Die abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke können in dem durch die höchste Verordnung vom 16. v. M., §. 2 bestimmten Werthe von 4 kr. für das Sechskreuzerstück und von 2 kr. für das Dreikreuzerstück, ausnahmsweise aber von 1½ kr. für das Dreikreuzerstück von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen, bei jeder Großherzoglichen Obereinnehmerei gegen vollgültige Münzsorten umgewechselt werden.

2) Obschon die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen längst verboten ist, und sich darum in den Geldrollen dieser Kassen keine Münzen der Art vorfinden dürfen, so wird den Besitzern von Sechs- und

Dreikreuzerstückrollen, die unangebrochen unter der Aufschrift und dem Siegel einer Großherzoglichen Staatskasse zirkuliren, gleichwohl gestattet, dieselben bei jeder Obereinnehmerei gegen Vergütung in vollem Werthe abzugeben.

3) Die nach Satz 1 und 2 erlaubte Umwechslung kann jedoch nur von nun an bis zum 15. kommenden Monats einschließlich stattfinden. Dem Ermessen der Obereinnehmerei bleibt überlassen, die Zahlung hiefür in vollgültig kursirender Scheidemünze oder in groben Sorten zu leisten.

4) Die Obereinnehmereien haben rücksichtlich der nach Satz 1. eingewechselten abgewürdigten Scheidemünze in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 25. v. M. Satz 3. (Regierungsblatt Seite 405) zu verfahren, die nach Satz 2. eingehenden Scheidemünzrollen aber mit der nächsten Lieferung unangebrochen an die Generalstaatskasse zu befördern.

5) Die Generalstaatskasse hat dergleichen Rollen urkundlich zu eröffnen, und falls sich darin gegen Erwarten abgewürdigte Münze befindet, den Verlust von jenem Staatsverrechner zu reklamiren, von dem die Rolle nach Siegel und Aufschrift herrührt.

6) Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, die Satze 1. 2. und 3. dieser Verordnung durch Aufnahme in die Anzeigeblätter und Verkündung in den Gemeinden schleunig zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Die Großherzogliche Steuerdirektion hat die Verordnung sogleich durch das Verordnungsblatt der Steuerverwaltung bekannt zu machen.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben gnädigst beschlossen, Unsere getreuen Stände zu einem außerordentlichen Landtag einzuberufen, um ihnen die Uns nöthig scheinenden Gesetzes-Entwürfe über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum von der Großherzoglich Hessischen bis zur Schweizer-Grenze bei Basel zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen.

Wir laden daher die Mitglieder der beiden Kammern der Ständeversammlung ein, den 10ten Februar des kommenden Jahrs zu diesem Zweck dahier zu erscheinen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 22. Dezember 1837.

**Leopold.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

# Instruction.

In Beziehung auf das Gesetz vom 22. Juni d. J., die Zuziehung von Zeugen bei Staatsschreibereiurkunden betreffend, wird hiermit folgende Instruction erlassen:

§. 1.

Der Amtsrevisor hat in Folge des Gesetzes vom 22. Juni d. J., als Staatsschreiber, zwei Zeugen beizuziehen, so oft er eine öffentliche Urkunde über irgend ein Rechtsgeschäft errichtet, mag nun die öffentliche Beurkundung nach gesetzlicher Vorschrift zur Giltigkeit der Rechtshandlung erforderlich seyn, oder nur von den Parteien zur Sicherung des Beweises gewünscht werden.

§. 2.

Diese Vorschrift kömmt namentlich auch bei folgenden Akten zur Anwendung:

Bei der Obsignation (LRS. 769. 819. 1031.), dem Inventar, sofern dasselbe vermöge rechtlicher Verpflichtung errichtet wird, (vergl. z. B. LRS. 126. 451. 769. 794. 814. 821. 1031. 1058. 1414. 1456. 1499. 1504. 1510. 1531. A.S. 237.), der Aufforderung, um den Schuldner in Verzug zu setzen (LRS. 1139. 1587 b.), der Darlegung der Zahlung (LRS. 1258. Nr. 7. 1259.), der Urkunde, die einem Privatakte sichern Tag verschaffen soll (LRS. 1328.), der Bekanntmachung der Cession an den cedirten Schuldner (LRS. 1690. 2214.), der Loosungsankündigung (LRS. 1701 a. i.), der Aufkündigung des Bestandsvertrags (LRS. 1739.), der Bekanntmachung des Faustpfandvertrags über Schuldurkunden an den dritten Schuldner (LRS. 2075.).

§. 3.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur dann ein, wenn ein besonderes Gesetz entweder die Beiziehung einer größeren Anzahl von Zeugen verordnet, wie bei Testamenten, oder überhaupt die Beiziehung von Zeugen bei einer Staatsschreibereiurkunde für unnöthig erklärt, wie bei der Unterpfandsbestellung (LRS. 2127. 2129. vergl. mit dem zweiten Einführungsedikt §. 21).

§. 4.

Zur Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers in die Tilgung des Pfandeintrags (LRS. 2158.) bedarf es der Zuziehung von Zeugen ebensowenig wie zur Unterpfandsbestellung, da zur Auflösung eines Rechtsgeschäfts nicht weitere Förmlichkeiten nothwendig sind als zu seiner Begründung.

§. 5.

Dagegen ist das Gesetz vom 22. Juni d. J. gar nicht anwendbar:

1) auf bloße Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, wohin

auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der vorgelegten Gewährbuchsauszüge gehört;

2) auf alle Verrichtungen, welche der Amtsrevisor nicht als Staatsschreiber vornimmt, z. B. wenn er in amtlichem Auftrag Testamente publizirt, Versteigerungen leitet, die Zulässigkeit von Hinterlegungen beurkundet, Faustpfand- oder Heirathsverträge in die dafür bestehenden öffentlichen Bücher einträgt.

§. 6.

Wo Zeugen beigezogen werden, müssen diese, damit ihre Beiziehung Wirkung habe, die Urkunde mit dem Amtsrevisor unterschreiben.

§. 7.

Jeder Akt soll den Namen des Amtsrevisors und seinen Wohnsitz, oder wenn ein Theilungscommissär fungirt, auch noch Datum und Nummer seiner Receptionsurkunde, so wie Namen und Wohnsitz des Amtsrevisors, in dessen Auftrag er handelt, enthalten. Die Parthieen und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen, auch jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde, anzugeben.

§. 8.

Die Staatsschreibereiurkunden sind lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräumen, Correkturen, Rasuren und Einschaltungen niederzuschreiben; Zahlen und Daten sollen sie in Buchstabenschrift ausdrücken. Vollmachten, so wie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind im Original oder beglaubter Abschrift beizuheften.

§. 9.

Der Amtsrevisor hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Betheiligten und den Zeugen, oder, wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dies geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 10.

Die Vertragspersonen, so wie diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben; wenn sie dies nicht können oder nicht wollen, so ist auch hiervon mit Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 11.

Daß Parthieen und Zeugen unterschreiben, hat der Amtsrevisor ebenfalls besonders auszudrücken, und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Die Unterschrift der Parthieen und Zeugen soll den Namen und Vornamen, der denselben in der Urkunde beigelegt ist, enthalten. Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäft Betheiligter nicht unterschreiben kann, ist zu dessen schriftlicher Beurkundung stets ein öffentlicher Akt, und daher die Beiziehung von zwei Zeugen nothwendig, weil eine Privaturkunde nur durch Unterschrift der Betheiligten (LRS. 1318. 1322.) zu Stande kömmt, und eine Urkunde ohne Beiziehung von Zeugen nicht als öffentliche wirkt (Art. 5. des Gesetzes vom 22. Juni d. J.).

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor auf Verlangen der Betheiligten über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde ohne Zeugen aufnimmt, so gilt sie als Privaturkunde, und sind daher die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich die LRS. 1325 — 1326. genau zu beobachten.

§. 14.

Werden in einer Staatsschreibereiurkunde Zusätze nothwendig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, auf welche sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parthieen, Zeugen und der Amtsrevisor haben sie zu unterschreiben, oder mit ihrem Namenszug zu versehen.

§. 15.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dieß in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch konstatirt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Worte anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Parthieen gestrichen worden seyen, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 16.

Jeder Amtsrevisoratsurkunde, welche den Betheiligten ausgehändigt wird, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Amtsrevisoratssiegel beizudrücken.

§. 17.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften kann, abgesehen von ihren civilrechtlichen Folgen, mit Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Reichsthaler geahndet werden.

§. 18.

Alles, was von dem Amtsrevisor gesagt ist, gilt auch für die Theilungscommissäre.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

---

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1837.

## Instruction

über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Hinterlegungskasse.

§. 1.

Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) haben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August d. J., die Hinterlegungskasse betreffend (Regierungsblatt Seite 180) und nach gegenwärtiger Instruction baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet, auf Anordnung der competenten Behörden vom 1. Januar 1838 an zu empfangen, zu verzinsen, zurückzuzahlen und zu verrechnen.

§. 2.

Sie haben auf Verfügung der zur Anordnung einer Hinterlegung competenten Behörde oder auf die Beurkundung eines Amtsrevisorats über die Zulässigkeit der Hinterlegung das ihnen überbracht werdende baare Geld auch dann anzunehmen, wenn sie glauben, dasselbe sey nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignet oder bei einer anderen Obereinnehmerei zu hinterlegen (Art. 3. des Gesetzes). In vorkommenden derartigen Fällen werden sie darüber der Hinterlegungskasse Anzeige machen, und dieser das Weitere überlassen.

§. 3.

Die über das Kassen- und Rechnungswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften sind auch rücksichtlich der für die Hinterlegungs-Kasse zu erhebenden Gelder und zu leistenden Zahlungen zu beobachten, soweit nicht specielle Bestimmungen ein Anderes vorschreiben.

§. 4.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in das Hauptdienst-Journal aufgenommen.

In der Rechnung sind dieselben in der, unter Abtheilung IV. III. der Einnahme und Ausgabe neu zu eröffnenden Rubrik:

C. für die Hinterlegungskasse

einzutragen.

§. 5.

Für die hinterlegten Gelder haben sich die Obereinnehmereien auf den betreffenden Verfügungen oder Beurkundungen der die Hinterlegung anordnenden Behörden Recognitionen von den Hinterlegern ausstellen zu lassen, und diesen dafür Quittung nach dem beiliegenden Formular zu ertheilen.

§. 6.

Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinszahlungen leisten die Obereinnehmereien in der Regel nur auf Anweisung der Hinterlegungskasse.

Wenn denselben eine Verfügung oder eine Amtsrevisoratsurkunde zur Rückzahlung von der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat (Art. 19. des Gesetzes), zukommt, haben sie dem Empfangsberechtigten den Tag zu bestimmen, an welchem er die Zahlung erheben kann. Die Bestimmung dieses Tages ist nach der Zeit zu bemessen, welche die Herbeischaffung der nöthigen Zahlungsmittel sowohl, als auch die Einholung der Anweisung der Hinterlegungskasse erfordert.

Der Zahlungstermin darf aber in keinem Fall weiter hinausgesetzt werden, als es nach Art. 22 des Gesetzes zulässig ist.

Die geschehene Eröffnung des zur Zahlung bestimmten Tages ist auf der Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, welche die Rückzahlung anordnet (Art. 19 des Gesetzes), zu bemerken, und von dem Empfangsberechtigten durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

§. 7.

Die mit diesem Beisatze versehene Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde wird sogleich an die Hinterlegungskasse eingesendet, welche die Forderung an Kapital und Zinsen berechnen und die Anweisung zur Zahlung ertheilen wird.

Diese Anweisung und die Bescheinigung über den Rückempfang des hinterlegten Geldes nebst Zinsen sind auf das Original der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist die Decretur an dem, nach §. 6. bestimmten Termin nicht erfolgt, der Obereinnehmerei auch keine Eröffnung über obwaltende Anstände zugekommen, so hat sie die Zahlung auch ohne Anweisung der Hinterlegungskasse zu leisten, dieser aber sogleich die Anzeige davon zu machen.

Der Geldempfang wird in diesem Fall auf der Notification, welche nach Art. 20 des Gesetzes an die Obereinnehmerei wegen der Rückzahlung erlassen werden muß, bescheinigt.

§. 8.

Die Zahlung kann auch sogleich nach Vorlegung der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, und nach Empfang der im Art. 20. des Gesetzes erwähnten Notifikation geschehen, wenn die Obereinnehmerei nach den in ihren Händen befindlichen Verzeichnissen über die Hinterlegung die Ueberzeugung hat, daß die angeordnete Rückzahlung der hinterlegten Summe und der Zinse keinem Anstande unterliegt, und der ganze Betrag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt.

Sie hat jedoch sogleich nachträglich Dekretur einzuholen.

§. 9.

Wenn der Obereinnehmerei die in Artikel 20. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige von der die Rückzahlung anordnenden Behörde nicht vor oder gleichzeitig mit der ihr vorgelegt werdenden Verfügung oder Urkunde über die Rückzahlung zugekommen ist, so hat sie davon der betreffenden Stelle sogleich Nachricht zu geben, und unter Beobachtung der durch den Art. 22. bestimmten gesetzlichen Frist den Zahlungstag so anzuberaumen, daß ihr die Anzeige noch vor dem Eintritt desselben zukommen kann. Erhält sie demungeachtet die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist keine Zahlung zu leisten und über den Vorfall ungesäumt hieher zu berichten.

§. 10.

Wenn von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde selbst erhellt, bei der Obereinnehmerei Einsprache gegen die Rückzahlung erfolgt, so hat diese in Gemäßheit der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Justizministeriums zu dem Gesetz über die Hinterlegungskasse nicht vor Ablauf von drei Tagen von erhobener Einsprache an statt zu finden. Die Zinsen sind jedoch nur bis zu dem Tage zu berichtigen, welchen die Obereinnehmerei zur Rückzahlung bestimmt hat.

§. 11.

Tritt von Seiten des Empfangsberechtigten eine Verzögerung in der Erhebung des

Geldes ein, so ist nach Ablauf von 14 Tagen, von dem zum Empfang bestimmten Tage an, die von der Hinterlegungskasse ertheilte Anweisung wieder an diese mit der geeigneten Anzeige einzusenden (Art. 9. des Gesetzes), und jede spätere etwaige Zahlungsanforderung zurückzuweisen.

§. 12.

Wenn nach der bei der Hinterlegung von der geeigneten Behörde gegebenen Bestimmung die verfallenden Zinsen ausbezahlt werden sollen, so wird die Hinterlegungskasse der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung geschehen ist, vor der Verfallzeit die Anweisung zur Zahlung zugehen lassen.

Die Empfangsbescheinigung ist unter diese Anweisung zu setzen.

Wird die Zahlung innerhalb 14 Tagen von dem Verfalltage an nicht erhoben, so tritt das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein (Art. 9 des Gesetzes).

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Obereinnehmereien über die Einnahmen und Ausgaben für die Hinterlegungskasse Verzeichnisse nach den ihnen zukommenden Formularen aufzustellen, und gleichzeitig mit ihren Rechnungsjournalen in Doppelschrift der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen.

Sämmtliche Belege sind einem Exemplar des Einnahme- und Ausgabeverzeichnisses anzuschließen.

§. 14.

Die Großherzogliche Steuerdirektion läßt, nachdem vorher die Einnahme- und Ausgabeverzeichnisse mit dem Journal verglichen worden sind und die Uebereinstimmung auf denselben von der Revision beurkundet seyn wird, eine Hauptzusammenstellung nach den nöthigenfalls richtiggestellten Summen in Doppelschrift fertigen, legt ein Exemplar derselben hierher vor, und stellt das andere mit beiden Exemplaren der Specialverzeichnisse und ihrer Anlagen der Hinterlegungskasse zu.

Auf den Grund der Hauptzusammenstellung wird die Ausgleichung zwischen der Generalstaatskasse und der Hinterlegungskasse von hier aus angeordnet.

§. 15.

Die Hinterlegungskasse nimmt alle Einnahmen und Ausgaben unter Beziehung auf die anzulegenden Urkunden speciell in das Journal und in die Rechnung auf, und giebt ein Exemplar der Specialverzeichnisse mit der Beurkundung, daß der Eintrag in ihrem

Journal geschehen ist, den betreffenden Obereinnehmereien zurück, welche damit ihre Rechnungen belegen.

§. 16.

Die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse behandelt alle Einnahmen und Ausgaben in ihren gewöhnlichen Büchern, in welchen sie nur die weiteren Rubriken:

„Einnahmen an hinterlegten Geldern"

und

„Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinsen aus solchen,"

eröffnet.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Quittung

für

## Zweihundert Gulden

200 fl.

welche auf Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamtes N. vom 12. Oktober 1837. Nr. 2019. aus Anlaß . . . . . .

. . . . . .

bei der unterzeichneten Kasse durch N. N. hinterlegt worden sind, und wofür Namens der Hinterlegungskasse andurch bescheinigt wird.

Diese Quittung hat der Hinterleger binnen 8 Tagen von heute an gerechnet dem Großherzoglichen Bezirksamte N. N. vorzulegen bei Vermeidung der im Artikel 17. des Gesetzes vom 3. August 1837. Regierungsblatt Nr. XXVI. angedrohten Nachtheile.

N. N. den . . . . . .

Großherzogliche Obereinnehmerei.

## Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der Extraposttaxe betreffend.

Mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21. d. M. Nr. 2163. ist die bisherige Extraposttaxe von 1 fl. 30 kr. vom 1. Januar 1838 anfangend auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poststation herabgesetzt worden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Pfeuffer.

---

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Speierer in Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor R. Rothe von Wittenberg als Mitglied der theologischen und philosophischen Fakultät, sowie als Direktor des zu errichtenden evangelisch-protestantischen Predigerseminars an die Universität Heidelberg zu berufen;

den Hofgerichtsrath Kirn in Mannheim für den zum Ministerialrath beförderten Hofgerichtsrath Brunner zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises und dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Hüttenverwalter Sommerschu in Wehr zum Assessor bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke,

den Secretariats-Assistenten Hoffmann bei der Steuerdirektion zum Assessor bei der Hofdomänenkammer,

den Secretariats-Assistenten von Böckh bei dem Finanz-Ministerium zum Assessor bei der Steuerdirektion,

den Secretariats-Assistenten Stöckel bei der Hofdomänenkammer zum Secretär bei dieser Stelle,

die bei der Steuerdirektion angestellten Revisions-Assistenten Hambel, Freudenberger, Deimling und Montanus zu Revisoren bei dieser Stelle,

den Revisions-Assistenten Cavallo bei der Hofdomänenkammer zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem Expeditor Dambacher bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen,

den Controlbureau-Gehilfen Schmidt bei dem Finanz-Ministerium zum Expeditor bei der Steuerdirektion,

den Obereinnehmerei-Assistenten Pfeiffenberger zum Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen, und

den Hauptzollamts-Assistenten Blust zum Controleur bei dem Hauptzollamte Rheinfelden zu ernennen;

die erste der beiden an dem Lyceum zu Constanz zu besetzenden Lehrstellen dem Professor Hirt an dem Gymnasium zu Freiburg, die andere dem Lehramtspraktikanten Wilhelm Furtwängler zu Constanz zu verleihen; sodann

die erste der beiden an dem Gymnasium zu Freiburg erledigten Lehrstellen, und zwar jene, für welche ein Lehrer geistlichen Standes verlangt wird, dem Lehramtscandidaten und katholischen Theologen Joseph Bäder, die andere Lehrstelle aber dem Lehramtscandidaten Heinrich August Scherm definitiv zu übertragen.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Kiefer von Carlsruhe ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

---

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Gymnasium zu Freiburg ist eine mit einem Lehrer geistlichen Standes zu besetzende Lehrstelle für das Fach der alten Sprachen und der Geschichte mit einer Besoldung von 700 fl. erledigt. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberstudienrath zu wenden.

2) Die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit ihren Filialen Kirchheim und dem Pleikartsförsterhof, welche seit etlichen Jahren der katholischen Pfarrei Leimen zur binationsweisen Versehung zugetheilt war, soll nunmehr mit einem eigenen Seelsorger wieder besetzt werden, und wird daher mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ihr bisheriges Einkommen auf den beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. aufgebessert wird, daß jedoch auf derselben ein in drei Jahrs-Terminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 38 fl. 37 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

3) Man findet sich veranlaßt, das erledigte Kaplaneibeneficium ad St. Georgium in Möskirch wiederholt auszuschreiben. Dasselbe erträgt nunmehr gegen 450 fl., und der Beneficiat hat die Verpflichtung, nebst der seelsorglichen Aushülfe in der Stadt auch den Filialort Rohrdorf zu pastoriren. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

---

Gestorben ist:

Am 1. Dezember d. J. der Amtsrevisor Gottreu zu Emmendingen.

" 15. " " der pensionirte Obergrenzcontroleur Höllmann in Rastatt.

LIII.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1837.

## Leopold von Gottes Gnaden,

### Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Holzpreise in neuester Zeit so aussergewöhnlich gestiegen sind, daß der in Gemäßheit des §. 158. des Forstgesetzes zur Berechnung des Werths der entwendet werdenden Waldprodukte aufgestellte, mit dem 1. September 1834 gesetzlich für eine fünfjährige Periode eingeführte Tarif nicht bis zum 1. September 1839 in Kraft bleiben darf, wenn die Forstfrevel gebührend bestraft, und das Waldeigenthum gehörig geschützt werden soll, so verordnen Wir hiermit provisorisch wie folgt:

Die Staatsforstbehörde (Forstpolizei-Direktion) hat den im §. 158 des Forstgesetzes erwähnten Werthtarif der Waldprodukte nach den gegenwärtigen Preisen sogleich neu aufzustellen und durch die Kreisanzeigeblätter bekannt zu machen. Dieser Tarif ist sodann der gesetzliche Tarif für die Zeit vom 1. Merz 1838 bis 1. September 1839, so daß alle nach dem letzten Februar 1838 begangen werdenden Frevel darnach zu beurtheilen sind.

Das Ministerium des Innern wird den Vollzug alsbald anordnen. Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 27. Dezember 1837.

**Leopold.**

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

# Verordnung.

Den Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze betreffend.

In Gemäßheit des Paragraphen 3. des Gesetzes vom 3. August d. J. (Regierungsblatt Seite 179) und zum endlichen Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze wird anmit verordnet:

1) Die Bürgermeister haben binnen sechs Wochen ihre Gemeinden zu versammeln und sie auf die wegen Aufhebung alter Abgaben ergangenen Gesetze, welche den Bürgermeistern in einer besondern Sammlung werden zugestellt werden, nochmals aufmerksam zu machen und ihnen zu eröffnen, daß und wo diese Gesetzsammlung zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Es ist sodann gegenwärtige Verordnung zu verlesen und damit die Aufforderung zu verbinden, daß wenn Jemand noch Abgaben entrichtet, welche er

a) als Leibeigenschafts-Abgaben nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 und der Verordnung vom 5. August 1824, oder

b) als steuerähnliche alte Abgaben nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825, oder

c) als Forst- und Jagdabgaben, oder

d) als Judenabgaben nach den Gesetzen vom 14. Mai 1828 —

zur Aufhebung für geeignet halte, die vorschriftmäßigen Entlastungsgesuche bei den betreffenden Aemtern einzureichen seyen.

Ist Jemand im Zweifel, ob eine Abgabe, welche er entrichtet, in die Klasse der aufgehobenen gehöre, so kann er sich darüber, sowie über die Art und Weise, wie die Entlastungsgesuche abzufassen sind, bei dem Gemeinderath, bei dem Amtsrevisorat, bei der Domainenverwaltung oder bei dem Amte Raths erholen.

Namentlich haben die Bürgermeister auch auf das Gesetz vom 3. August d. J. aufmerksam zu machen, wornach hinsichtlich der so eben unter lit. a. c. und d. erwähnten Abgaben den Abgabepflichtigen dasjenige, was sie nach dem 5. Oktober 1820, beziehungsweise nach dem 1. Juni 1828 entrichtet haben, nur dann noch rückersetzt wird, wenn sie ihre Entlastungsgesuche binnen einem Jahre nach Verkündung des Gesetzes vom 3. August d. J. bei dem Amt übergeben.

Ueber den Vollzug vorstehender Anordnung haben die Bürgermeister binnen zwei Monaten den Aemtern die berichtliche Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Die Amtsrevisorate werden beauftragt, bei vorkommenden Gelegenheiten, namentlich bei Revision der Gemeinderechnungen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht noch Gefälle und Leistungen vorkommen, welche nach den unter Nr. 1. erwähnten Gesetzen zur Aufhebung geeignet scheinen. Finden sie Abgaben oder Leistungen dieser Art, so haben sie davon dem betreffenden Amte Mittheilung zu machen.

3) Die Aemter haben nicht blos auf den Vollzug der unter 1 und 2. getroffenen Anordnungen zu wachen, sondern auch selbst jede Gelegenheit, besonders die Abhaltung der Ruggerichte, zu benützen, um ihre Amtsangehörigen über die erwähnten Gesetze zu belehren und nachzuforschen, ob noch Abgaben der fraglichen Art bestehen.

Auf die Mittheilung der Amtsrevisorate (Nr. 2), oder wo sie sonst dergleichen Abgaben oder Leistungen vorfinden, haben sie die Pflichtigen zur Einreichung vorschriftmäßiger Entlastungsgesuche aufzufordern.

4) Die genannnten Behörden, sowie die Domainenverwaltungen sind verpflichtet, Angehörigen ihres Bezirks auf deren Verlangen die unter Nr. 1. erwähnte Belehrung zu ertheilen.

5) Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt,

a) dafür besorgt zu seyn, daß vorstehende Anordnungen pünktlich vollzogen werden;

b) gegenwärtige Verordnung in den Kreisanzeigeblättern abdrucken zu lassen;

c) den Commun- und Stiftungsrevisionen die gleiche Anweisung zu ertheilen, wie sie die Amtsrevisorate oben unter Nr. 2. erhielten;

d) die Großherzoglichen Standes- und Grundherrn, Stiftungen und Corporationen, und wer sonst zu Abgaben der fraglichen Art berechtigt seyn kann (mit Ausnahme der landesherrlichen Domainenverwaltungen, an welche von hieraus die erforderliche Weisung bereits ergieng), wiederholt und speciell aufzufordern, in gleicher Weise, wie es den landesherrlichen Domainenverwaltungen vorgeschrieben wurde, durch ihre Rentbeamte zum Vollzuge der mehrerwähnten Gesetze mitzuwirken. Namentlich sind dieselben zu veranlassen, Verzeichnisse über diejenigen Gefälle, welche sie zur Aufhebung nach den bestehenden Gesetzen für geeignet halten, unter Angabe des Betrags des Gefälles und unter Benennung der Abgabepflichtigen, den Großherzoglichen Kreisregierungen vorzulegen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden die Mittheilungen, welche sie nach vorstehenden Bestimmungen erhalten, einer genauen Prüfung unterwerfen; wo sie zur Aufhebung möglicher Weise geeignete Abgaben entdecken, die vorschriftsmäßigen Entlastungsgesuche nebst den beweisenden Urkunden erheben, die Natur der Abgaben im Wege des Informativ-

Verfahrens untersuchen und ihre gutächtlichen Anträge dem diesseitigen Ministerium vorlegen.

Wie vorstehenden Anordnungen genügt wurde, und welchen Erfolg dieselben hatten, darüber haben die Großherzoglichen Kreisregierungen im Juli kommenden Jahrs anher zu berichten.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

---

## Bekanntmachung.

Den Preis des diesjährigen Regierungs-Blattes betreffend.

Da das diesjährige Regierungs-Blatt die gewöhnliche Bogenzahl von 60 übersteigt, so ist dem Verleger gestattet, außer dem gewöhnlichen Preis von 1 fl. 12 kr. (wozu für die auswärtigen Abnehmer 30 kr. Posterpeditions-Gebühr kommen), noch weitere 52 kr. zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

---

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath von Hauser bei der katholischen Kirchensection, auf dessen Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen;

den Ministerialassessor Küßwieder bei der katholischen Kirchensection zum Ministerialrath bei eben dieser Stelle zu ernennen,

den Oberrechnungsrath Kugel zum Revisions-Vorstand bei der evangelischen Kirchensection, und

den Revisor Debattis bei der katholischen Kirchensection zum Revisionsvorstand bei dieser Stelle zu ernennen, und ihm den Charakter als Oberrechnungsrath zu ertheilen.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg